

II-336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

13.5.1964

118/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P a n s i , B e n y a , E r i c h H o f s t e t t e r
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Obereinigungskommission für Tirol.

-.-.-

Der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, hat am 8. März 1950 bei der beim Amte der Tiroler Landesregierung errichteten Obereinigungskommission den Antrag auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gestellt. Der Antrag wurde von der Obereinigungskommission abgelehnt und dem Gewerkschaftsbund die Kollektivvertragsfähigkeit mit der Begründung versagt, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund seinen Sitz in Wien habe und daher nicht in Tirol kollektivvertragsfähig sein könne. Diese Entscheidung wurde beim Verfassungsgerichtshof angekämpft und von diesem aufgehoben. Die Obereinigungskommission von Tirol hätte somit neuerlich zu entscheiden. Dem Österreichischen Gewerkschaftsbund wurde jedoch die Kollektivvertragsfähigkeit wiederum nicht zuerkannt. Als Begründung für die ablehnende Entscheidung wurde diesmal die zu geringe Bedeutung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in Tirol angeführt. Diese Entscheidung wurde abermals angefochten, wobei nunmehr der Verwaltungsgerichtshof zuständig war. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung ebenfalls aufgehoben, da laut seiner Meinung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit einwandfrei gegeben waren. Die Obereinigungskommission von Tirol hat dieses Erkenntnis nicht beachtet und neuerlich negativ entschieden. Das gleiche ist bereits ein drittes und ein viertes Mal geschehen. Nun hat die Obereinigungskommission von Tirol bereits ein fünftes Mal zu entscheiden. Es ist zu befürchten, daß die vier gleichlautenden Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes weiterhin vollkommen unbeachtet bleiben und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund die Kollektivvertragsfähigkeit nach wie vor nicht zugesprochen und damit ein fundamentales Recht vorenthalten wird.

118/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Besteht eine gesetzliche Möglichkeit, um die Obereinigungskommission von Tirol zur Respektierung von Erkenntnissen unserer Obersten Gerichtshofe zu veranlassen, oder kann sie auf unbegrenzte Zeit diese krasse Mißachtung des Rechtes fortsetzen?
- 2) Ist der Herr Justizminister bereit, wenn es derzeit keine gesetzliche Möglichkeit gibt, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und damit den Land- und Forstarbeitern von Tirol zu ihrem Recht zu verhelfen, indem er dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorlegt, durch den diese Gesetzeslücke geschlossen wird?

-.-.-